

TE Vwgh Beschluss 2026/9/2 Ra 2025/15/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2026

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22

EStG 1988 §4 Abs4

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

1. EStG 1988 § 4 heute

2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofräte Dr. Sutter und Dr. Hammerl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halvax, über die Revision der T GmbH, vertreten durch die Battlogg Rechtsanwalts GmbH in Schruns, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 30. April 2024, RV/1100280/2022, betreffend Umsatz- und Körperschaftsteuer 2014 bis 2016, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde u.a. festgestellt, dass die Revisionswerberin, eine GmbH, im Streitzeitraum von der X GmbH und H W jeweils eine Wohnung im selben Gebäude (Top 2 bzw. Top 4) angemietet habe. Die Wohnungen wurden wiederum von H W, der Gesellschafter-Geschäftsführerin der Revisionswerberin, sowohl privat als auch als Büroräumlichkeit und Archiv betrieblich verwendet. Von der Revisionswerberin wurde der Mietaufwand als Betriebsausgabe geltend gemacht. In der Außenprüfung wurde der Standpunkt vertreten, dass die Mietverhältnisse einem Fremdvergleich nicht standhielten, weshalb die Miete für beide Wohnungen teilweise als verdeckte Ausschüttung an H W, die auch an der X GmbH beteiligt gewesen sei, zu werten sei.

2

Dem folgend erließ das Finanzamt - teilweise nach Wiederaufnahme der Verfahren - Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide 2014 bis 2016, in welchen es die von der Revisionswerberin geltend gemachten Vorsteuern und Betriebsausgaben nur teilweise berücksichtigte.

3

Die Revisionswerberin erhob gegen die Umsatz- und Körperschaftsteuerbescheide Beschwerde.

4

Das Finanzamt erließ eine Beschwerdeverentscheidung und änderte die angefochtenen Bescheide zum Nachteil der Revisionswerberin ab, indem es die Aufwendungen und Vorsteuern im Zusammenhang mit den von der X GmbH und H W angemieteten Wohnungen zur Gänze nicht anerkannte.

5

Die Revisionswerberin beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde gegen den Umsatzsteuerbescheid 2015 und die Körperschaftsteuerbescheide 2014 bis 2016 teilweise Folge und änderte die angeführten Bescheide zugunsten der Revisionswerberin ab. Die Beschwerde gegen die Umsatzsteuerbescheide 2014 und 2016 wies es als unbegründet ab. Weiters erklärte das Bundesfinanzgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde gegen den Umsatzsteuerbescheid 2015 und die Körperschaftsteuerbescheide 2014 bis 2016 teilweise Folge und änderte die angeführten Bescheide zugunsten der Revisionswerberin ab. Die Beschwerde gegen die Umsatzsteuerbescheide 2014 und 2016 wies es als unbegründet ab. Weiters erklärte das Bundesfinanzgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

7

Die Revisionswerberin erhob gegen das Erkenntnis Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2024, E 2245-2246/2024-5, ablehnte und die Beschwerde zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abtrat.

8

Gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes richtete sich die vorliegende außerordentliche Revision.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes

gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das Bundesfinanzgericht habe seine Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unververtretbaren Weise vorgenommen. Die Begründung des Erkenntnisses lasse auch nicht erkennen, welchen Sachverhalt das Bundesfinanzgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe.

13

Insbesondere fehlten im angefochtenen Erkenntnis Ausführungen zu widersprüchlich angeführten Nutzungsflächen. So würden bei Top 2 für den „Bereich Wohnen und Essen [einmal] 87,89 m² (Punkt 30) und einmal 87,67 m² (Punkt 31)“ angeführt. Der Beweiswürdigung sei auch nicht zu entnehmen, warum der unwiderlegten Aussage von H W nicht gefolgt worden sei. Eine besonders eklatante Mangelhaftigkeit ergebe sich, wenn man versuche die Rechenvorgänge der Entscheidungsbegründung nachzuvollziehen, weil keine Rechenvorgänge dargestellt seien.

14

Mit diesem Vorbringen werden keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nur insoweit der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes, als das Ausreichen der Sachverhaltsermittlungen und die Übereinstimmung der Überlegungen zur Beweiswürdigung mit den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut zu prüfen ist. Der - an sich nur zur Rechtskontrolle berufene - Verwaltungsgerichtshof ist im Übrigen auch nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen, das heißt, sie mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 20.3.2026, Ra 2025/15/0003, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nur insoweit der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes, als das Ausreichen der Sachverhaltsermittlungen und die Übereinstimmung der Überlegungen zur Beweiswürdigung mit den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut zu prüfen ist. Der - an sich nur zur Rechtskontrolle berufene - Verwaltungsgerichtshof ist im Übrigen auch nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen, das heißt, sie mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre vergleiche , VwGH 20.3.2026, Ra 2025/15/0003, mwN).

16

Wenn die Revision ausführt, dass nicht erkennbar sei, welchen Sachverhalt das Bundesfinanzgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe, ist sie damit nicht im Recht. Wesentliche Sachverhaltsfeststellungen sowie die Beweiswürdigung finden sich disloziert unter der Überschrift „Rechtliche Beurteilung“. In diesem Teil des Erkenntnisses werden ausführliche Feststellungen und beweiswürdigende Erwägungen getroffen, die erkennbar darlegen, von welchem Sachverhalt das Bundesfinanzgericht ausgegangen ist und wieso es zu diesen Annahmen gekommen ist.

17

Das Bundesfinanzgericht stellt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung die jeweiligen Nutzungen der einzelnen Räumlichkeiten der Wohnungen dar. Dabei stützt es sich auf die Angaben des Geschäftsführers der X GmbH sowie der H W. Auf dieser Basis berechnete es das betrieblich genutzte Flächenausmaß.

18

Soweit die Revision auf eine Differenz der Nutzfläche eines Raumes der Wohnung Top 2 in der Darstellung des Bundesfinanzgerichtes hinweist, ist ihr zu entgegnen, dass es sich dabei um eine geringfügige Differenz von lediglich 0,22 m² handelt. Eine Unschlüssigkeit der Beweiswürdigung wird damit nicht dargelegt.

19

Schließlich kann auch mit dem Vorbringen, dass der unwiderlegten Aussage von H W nicht gefolgt worden

sei, die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan werden.

20

Wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht, muss bereits in der Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieses Verfahrensmangels, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 20.3.2026, Ra 2025/15/0003, mwN). Wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht, muss bereits in der Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieses Verfahrensmangels, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , VwGH 20.3.2026, Ra 2025/15/0003, mwN).

21

Mit dem unsubstantiierten Vorbringen, dass eine nicht näher dargestellte Aussage der H W nicht berücksichtigt worden sei, wird die Revision dieser Anforderung nicht gerecht.

22

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes die Vermietung der Wohnung der X GmbH an die Revisionswerberin einem Fremdvergleich nicht standhält. Gestützt auf diese Feststellungen ist davon auszugehen, dass insoweit keine steuerlich zu berücksichtigende Vereinbarung vorliegt (vgl. VwGH 17.5.2023, Ra 2022/13/0096, mwN). Ebenso ist die Vermietung der Wohnung der H W an die Revisionswerberin, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Aufwendungen für eine betriebliche Mitnutzung einer auch für Wohnzwecke genutzten Wohnung, steuerlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/13/0068, mwN), unter dem Gesichtspunkt eines Gestaltungsmissbrauches zu würdigen (vgl. VwGH 13.10.1999, 96/13/0113; vgl. auch Kirchmayr in Brandl/Karollus/Kirchmayr/Leitner [Hrsg], Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung³ [2021], 301). Dementsprechend stünden der Revisionswerberin in diesem Zusammenhang keine Betriebsausgaben und auch kein Vorsteuerabzug zu. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes die Vermietung der Wohnung der X GmbH an die Revisionswerberin einem Fremdvergleich nicht standhält. Gestützt auf diese Feststellungen ist davon auszugehen, dass insoweit keine steuerlich zu berücksichtigende Vereinbarung vorliegt vergleiche , VwGH 17.5.2023, Ra 2022/13/0096, mwN). Ebenso ist die Vermietung der Wohnung der H W an die Revisionswerberin, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Aufwendungen für eine betriebliche Mitnutzung einer auch für Wohnzwecke genutzten Wohnung, steuerlich nicht zu berücksichtigen sind vergleiche , VwGH 18.10.2017, Ra 2017/13/0068, mwN), unter dem Gesichtspunkt eines Gestaltungsmissbrauches zu würdigen vergleiche , VwGH 13.10.1999, 96/13/0113; vergleiche , auch Kirchmayr in Brandl/Karollus/Kirchmayr/Leitner [Hrsg], Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung³ [2021], 301). Dementsprechend stünden der Revisionswerberin in diesem Zusammenhang keine Betriebsausgaben und auch kein Vorsteuerabzug zu.

23

In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 2. September 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025150023.L00

Im RIS seit

29.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at